OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350460/2/KLi/TK

Datum:

Linz, 9. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. Dezember 2017 der Y P, geb. x, vertreten durch ihren Sachwalter Mag. M S, V S, L, gegen den Bescheid vom 20. November 2017 des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, GZ: SJF, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. November 2017, GZ: SJF, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. November 2017, GZ: SJF, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) vom 16. November 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe einen AMS-Notstandshilfe-Anspruch von täglich 34,60 Euro. Mit diesem AMS-Anspruch liege die Bf über dem für sie anzuwendenden Mindeststandard von monatlich 921,30 Euro gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV. Die Bf habe am 20. Juni 2017 beim AMS Linz eine selbstverschuldete Beendigung wegen Kontrollterminversäumnis veranlasst. Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung setzte gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Dieser Bemühungspflicht sei die Bf nicht nachgekommen.

Nachdem aufgrund des AMS-Taggeldanspruches die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 4. Dezember 2017, mit welcher der Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Verfahrensmängeln bekämpft wird.

Zusammengefasst bringt die Bf, vertreten durch ihren Sachwalter, vor, die belangte Behörde scheine sich auf § 6 Abs. 5 Oö. BMSG zu beziehen, wenn sie ausführe, dass aufgrund des Anspruches auf AMS-Taggeld die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben seien. Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG würden Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen worden sei oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen seien, nicht als soziale Notlage gelten. Anders als im Pensionsversicherungsrecht kenne das AlVG keine Mindestleistungen, sodass die Notstandshilfe auch unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen könne. Ein Notstandshilfebezieher könne jedoch – sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen würden – neben der Notstandshilfe Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Da § 36 AlVG keine ausreichende Deckung des gesamten Lebensbedarfes gewährleiste, könne eine soziale Notlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Bezieher einer Notstandshilfe würden zu dem auf bedarfsorientierte Mindestsicherung anspruchsberechtigten Personenkreis zählen.

Die Subsidiarität sei nicht nur zur Zeit der Hilfegewährung von Bedeutung, sondern habe auch eine nachwirkende Komponente. Insbesondere dann, wenn sich

herausstelle, dass eigentlich ein Dritter für die Bedürfnisse des Leistungsempfängers hätte aufkommen müssen, könne der Nachrang der Sozialhilfe im Wege der Ersatzpflicht wieder hergestellt werden. Dementsprechend sehe § 67 AlVG vor, dass die regionale Geschäftsstelle des AMS dem Sozialhilfeträger jene Sozialhilfeleistungen zu erstatten habe, die dieser einem Arbeitslosen für einen Zeitraum gewährt habe, für den später Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bewilligt werde.

Die Behörde lasse bei der Beurteilung außer Acht, dass der Bescheid, mit dem der AMS-Anspruch eingestellt worden sei, nicht rechtskräftig geworden sei. Der Vereinssachwalter der Bf habe am 9. August 2017 gegen den Bescheid des AMS Linz vom 8. August 2017 Beschwerde eingelegt, die in einer Beschwerdevorentscheidung am 16. Oktober 2017 abgewiesen worden sei, wogegen wiederum am 19. Oktober 2017 ein Vorlageantrag eingebracht worden sei. Außerdem habe der Sachwalter der Bf bei der Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Oberösterreich einen Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitspension gestellt und eingeklagt.

§ 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzte die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung sei jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. Als solcher Beitrag gelte gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre. Wie bereits ausgeführt, sei gegen den Bescheid des AMS eine Beschwerde bzw. ein Vorlageantrag eingebracht worden. Eine Verletzung der Bemühungspflicht könne daher nicht vorgeworfen werden.

Entsprechend einem Sachverständigengutachten vom 4. Juli 2016, das im Rahmen des Sachwalterschaftsverfahrens eingeholt worden sei, werde der Verdacht auf eine paranoide Persönlichkeitsstörung als psychiatrische Diagnose angeführt und aufgrund der mit dieser Diagnose verbundenen Symptome und Einschränkungen, die Notwendigkeit einer Sachwalterschaft begründet. Im Rahmen der mündlichen Erörterung dieses schriftlichen Gutachtens habe der Sachverständige ausgeführt, dass die Verhaltensstörungen der Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit nahelegen würden, dass es sich tatsächlich um eine paranoide Persönlichkeitsstörung handle und ergänzt, dass eine ausreichende Belastbarkeit und Einsetzbarkeit am Arbeitsmarkt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sei und die Bf ohne vorher erfolgte psychosoziale Begleitung und Betreuung und ohne psychiatrische Behandlung nicht arbeitsfähig sei. In einem Ergänzungsgutachten vom 23. August 2017 sei zudem erneut festgehalten worden, dass bei der Bf keine ausreichende Belastbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gegeben sei.

Die Bf verfüge über keinerlei Krankheitseinsicht und lehne deswegen eine Behandlung ab. Sie könne ihre Mitwirkungspflichten gegenüber dem AMS Linz aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht selbst erfüllen. Somit könne keinesfalls von einer ohne triftige Gründe unentschuldigten Nichteinhaltung von Kontrollterminen bzw. einer mangelnden Bereitschaft zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage gesprochen werden.

Die Behörde müsse die Frage, ob die Bf ihren Bemühungspflichten nachgekommen sei, nach eigener Anschauung und unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 7 Oö. BMSG beurteilen. Sie dürfe nicht die vom AMS Linz vorgeworfene Verletzung der Mitwirkungspflicht ungeprüft als Verletzung der Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG übernehmen.

Es sei davon auszugehen, dass der AMS-Anspruch zu Unrecht ab 20. Juli 2017 bis auf weiteres zur Gänze eingestellt worden sei. Gegen diesen Bescheid sei eine Beschwerde vom 8. August 2017 eingebracht worden. Bis über diese Beschwerde entschieden sei, könnten noch Monate vergehen und die Bf erhalte keinen AMS-Bezug.

Die Mindestsicherung sei die Grundlage zur finanziellen Existenzsicherung jener Personen, die nicht über ausreichendes Einkommen verfügen würden. Die Bf könne, wie oben ausführlich beschrieben, aufgrund ihrer Erkrankung ihren Lebensunterhalt nicht aus anderen Einkünften decken. Somit befinde sie sich in einer akuten Notlage. Der Bf drohe die Obdachlosigkeit, weil die Wohnung nicht mehr zu finanzieren sei. Darüber hinaus habe die Betroffene auch kein Geld, um sich Essen zu kaufen. Selbst das Nächtigen in Notschlafstellen sei mit einem, wenn auch nur geringen, finanziellen Aufwand verbunden. Auch diese Alternative stehe nicht zur Verfügung. Um solche Härtefälle zu vermeiden, sei jedenfalls die Mindestsicherung zu gewähren.

Aus den angeführten Gründen stelle die Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und in der Sache selbst entscheiden, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Behördenakt, insbesondere in die Beschwerde vom 4. Dezember 2017 sowie die mit dieser Beschwerde vorgelegten Urkunden, nämlich die Beschwerde vom 9. August 2017 gegen den Bescheid des AMS Linz vom 8. August 2017, den Vorlageantrag im Beschwerdeverfahren des AMS vom 19. Oktober 2017, den Antrag auf Invaliditätspension vom 11. Mai 2016, das psychiatrisch-neurologische Fachgutachten Dris. L vom 4. Juli 2016, das Protokoll

über die Verhandlung vor dem Bezirksgericht Linz vom 25. August 2016, GZ: 24 P 454/4i, das ergänzende psychiatrische-neurologische Fachgutachten Dris. L vom 23. August 2017.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist österreichische Staatsbürgerin und am 14.10.1979 geboren. Sie bewohnt eine Mietwohnung in L und bezahlt eine monatliche Miete von 366 Euro.

II.2. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 10. März 2016, GZ. 24 P 454/14i, wurde das V S in L, mit der Sachwalterschaft für die Bf betraut. Mit der Urkunde vom 16. März 2016, VZ 14410-009834-U03-0033/16, wurde Mag. M S zum Sachwalter für die Bf bestellt.

II.3. Die Bf hat grundsätzlich Anspruch auf Notstandshilfe des AMS in Höhe von 34,60 Euro täglich. Damit liegt der Anspruch der Bf grundsätzlich über dem für sie anzuwendenden Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV in Höhe von 921,30 Euro.

II.4. Nachdem die Bf am 20. Juli 2017 einem Kontrolltermin beim AMS nicht nachgekommen ist, wurde mit Bescheid vom 8. August 2017 die Leistung der Notstandshilfe zur Gänze eingestellt. Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit 9. August 2017 Beschwerde erhoben.

Mittels Beschwerdevorentscheidung vom 16. Oktober 2017 wurde der Beschwerde keine Folge gegeben. Die Bf hat daraufhin einen Vorlageantrag vom 19. Oktober 2017 an das Bundesverwaltungsgericht gestellt.

Das Verfahren ist noch anhängig. Soweit ersichtlich, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

II.5. Mit Eingabe vom 11. Mai 2016 hat die Bf, vertreten durch ihren Sachwalter, bei der Pensionsversicherungsanstalt einen Antrag auf Gewährung von Invaliditätspension gestellt. Diesbezüglich ist vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht, zu GZ. 10 Cgs 276/16k, ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig.

II.6. Bei der Bf besteht der Verdacht auf eine paranoide Persönlichkeitsstörung. Im Vordergrund der paranoiden Persönlichkeitsstörung stehen übertriebene Empfindlichkeit gegenüber Zurückweisung, Nachtragen von Kränkungen, Misstrauen, sowie eine Neigung, Erlebtes zu verdrehen. Dadurch werden neutrale und freundliche Handlungen anderer als feindlich und verächtlich missgedeutet. Es besteht meist ein streitsüchtiges, querulatorisches und beharrliches Bestehen auf

eigenen Rechten. Die meisten dieser Persönlichkeitsmerkmale liegen bei der Bf vor. Damit verbunden sind nicht nur Schwierigkeiten in der immer wieder erforderlichen Identifikation mit öffentlichen Einrichtungen, sondern auch bei der teilweise verweigerten Entgegennahme von Zuschriften und Dokumenten. Aktuell besteht keine wie immer geartete psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung, die naturgemäß zumindest zunächst ebenso wie die Diagnose abgelehnt werden wird. Mittel- bis langfristig wäre es aber wahrscheinlich möglich, sie zu einer solchen zu motivieren, insbesondere, wenn der psychosoziale Betreuungskontext über das jetzige Anfangsstadium hinauskommt.

Bei der Bf besteht aufgrund der mit der Diagnose verbundenen Symptome und Einschränkungen die Notwendigkeit einer Sachwalterschaft für die Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten (Einkommen, Vermögen) und für die Vertretung vor Ämtern und Behörden. Die Testierfähigkeit der Betroffenen ist nicht eingeschränkt. Sie ist in der Lage, der mündlichen Verhandlung zu folgen, ihr Wohl ist bei der Anwesenheit in der Verhandlung nicht gefährdet (Gutachten Dris. L).

II.7. Würde die Bf sich wieder beim AMS melden und dem AMS zur Verfügung stehen, würde die Bf wieder Leistungen des AMS erhalten. Offen ist, in welcher Höhe die Notstandshilfe dann gewährt würde und ob der für die Bf geltende Mindeststandard immer noch überschritten würde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt der belangten Behörde.

III.2. Die Feststellungen zur Sachwalterschaft ergeben sich ebenfalls aus dem Akt, insbesondere aus dem Vorbringen der Bf bzw. ihres Sachwalters.

III.3. Die Einkommensverhältnisse (Notstandshilfe des AMS), gehen ebenso bereits aus dem Akteninhalt hervor.

III.4. Die Feststellungen zur Einstellung der Notstandshilfe und zum Verfahren vor dem AMS bzw. vor dem Bundesverwaltungsgericht und zum Antrag auf Invaliditätspension können aus dem Akteninhalt nachvollzogen werden.

Strittig ist, ob so wie von der belangten Behörde festgestellt, die Bf die Einstellung der Notstandshilfe selbst verschuldet hat. Dazu liegen bislang keine Sachverhaltsfeststellungen vor. Die Bf bringt vor, dass sie aufgrund einer psychischen Persönlichkeitsstörung die Kontrolltermine beim AMS nicht wahrgenommen habe und sie daher die Einstellung der Notstandshilfe nicht verschuldet habe. Eine

Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Bf die Einstellung der Notstandshilfe verschuldet habe, fehlt bislang.

Zu diesem Thema ist ferner ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die belangte Behörde hat bislang nicht geprüft, inwiefern die Bf zu einer Mitwirkung in der Lage ist, bzw. welche Mitwirkung ihr zumutbar ist und ob es sich beim Vorbringen der Bf allenfalls um eine Schutzbehauptung handelt oder ob dieses Vorbringen vor dem Hintergrund des vorliegenden Sachverständigengutachten und der erfolgten Sachwalterbestellung für die Beurteilung der Zumutbarkeit relevant ist.

III.5. Die Feststellungen zur Invaliditätspension ergeben sich aus den im Akt befindlichen Dokumenten.

III.6. Die Feststellungen zum psychischen Krankheitsbild der Bf, zu den vorliegenden medizinischen Sachverständigengutachten und zur Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung, gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor.

III.7. Erst nach Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides hat eine telefonische Nachfrage der belangten Behörde beim AMS ergeben, dass die Bf Notstandshilfe erhalten würde, wenn sie sich wieder beim AMS melden und sie die Kontrolltermine einhalten würde.

In welcher Höhe die Notstandshilfe dann gewährt würde, steht nicht fest.

III.8. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal die belangte Behörde eine solche nicht beantragt hat; die Bf hat eine mündliche Verhandlung zwar beantragt, schon aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ist jedoch ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher ungeachtet eines Parteiantrages gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. BMSG sind Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär (Subsidiaritätsprinzip).

IV.2. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7)

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können. [...]

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

IV.3. Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfsbedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

§ 7 Abs. 2 Oö. BMSG besagt:
Als Beitrag der hilfsbedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8-10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahme zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

§ 7 Abs. 3 Oö. BMSG bestimmt, dass, sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, - unbeschadet des § 8 Abs. 4 – die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

IV.4. § 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, [...].

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 5 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert. Gemäß § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

IV.5. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist u.a., dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine soziale Notlage liegt u.a. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können. Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Sorge getroffen wurde (§ 6 Abs. 5 Oö. BMSG).

V.2. Diese Bestimmung ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientiere Mindestsicherung vorsieht. Nach dieser Regelung ist zu prüfen, ob durch die „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde“ (vgl. auch AB 434 Blg Oö. LT 27. GP 36).

V.3. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft hier nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde“. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 […], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzessystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist.“

V.4. Die Bf hat grundsätzlich Anspruch auf Notstandshilfe des AMS. Nachdem sie einen Kontrolltermin nicht wahrgenommen hatte, wurde die Notstandshilfe zur Gänze eingestellt. Gegen den diesbezüglichen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben, in Folge der Beschwerdevorentscheidung hat sie einen Vorlageantrag an

das Bundesverwaltungsgericht gestellt. Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist anhängig. Der Ausgang des Verfahrens ist derzeit noch nicht absehbar.

Vor der Einstellung der Notstandshilfe hat die Bf einen Tagsatz erhalten, mit dem sie über dem für die bedarfsorientierte Mindestsicherung relevanten Mindeststandard liegen würde.

V.5. Aufgrund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips, wonach die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren ist, in Verbindung mit der grundsätzlichen Abgrenzung zu Leistungen aufgrund verwandter Rechtsbereiche ist im verfahrensgegenständlichen Fall fraglich, ob der Bf dennoch Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zuzuerkennen ist oder nicht.

V.6. Der Zuerkennung von bedarfsorientierter Mindestsicherung steht zunächst der Einwand der Bf, § 36 AlVG würde keine Mindestleistung vorsehen, nicht entgegen. Für den Fall, dass die vom AMS gewährte Notstandshilfe hinter dem Mindeststandard der bedarfsorientierten Mindestsicherung zurückbleiben würde, wäre im Rahmen der Mindestsicherung eine Aufzahlung zu gewähren.

Im gegenständlichen Fall der Bf hat sich aber ergeben, dass die Leistungen des AMS (zumindest vor der Einstellung dieser Leistungen) jene nach der bedarfsorientierten Mindestsicherung übersteigen, sodass im Falle der Zuerkennung der Notstandshilfe schon aufgrund der Überschreitung des Mindeststandards keine bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren wäre.

V.7. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen stellt sich somit die Frage, ob während des anhängigen Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des AMS vor dem Bundesverwaltungsgericht eine „Zwischenfinanzierung“ im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung stattfinden kann, zumal einer solchen Vorgehensweise das Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich entgegensteht.

V.8. Demgemäß lässt sich für die Bf auch aus der von ihr ins Treffen geführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 2007, 2007/08/0288 nichts gewinnen, der ausführt, *„soweit die Beschwerdeführerin rügt, dass die Notstandshilfe unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz liegt, ist sie darauf hinzuweisen, dass – anders als im Pensionsversicherungsrecht – das AlVG Mindestleistungen nicht kennt, die Bf jedoch – sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen – neben der Notstandshilfe Sozialhilfe in Anspruch nehmen könnte.“*

Diese Entscheidung bezieht sich ebenfalls auf die (unbestrittene) Aufzahlung, sollte die Notstandshilfe hinter der bedarfsorientieren Mindestsicherung zurückbleiben. Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist dies aber bei der Bf nicht der Fall.

V.9. Ebenso lässt sich aus § 67 AlVG kein subjektives Recht für die Bf ableiten. Hat ein Sozialhilfeträger einen Arbeitslosen für einen Zeitraum unterstützt und mit dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) später für diese Zeit bewilligt, so hat die regionale Geschäftsstelle dem Sozialhilfeträger die Sozialhilfeleistung zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) hinaus. Die regionale Geschäftsstelle kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge zu deren Erstattung sie verpflichtet ist, auf das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) anrechnen. Die regionale Geschäftsstelle kann die Erstattung dem Sozialhilfeträger insoweit verweigern, als sie das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) bereits ausgezahlt hat, ohne die Vorleistung des Sozialhilfeträgers gekannt zu haben.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich somit um eine reine Regressregel zwischen dem Sozialhilfeträger und der regionalen Geschäftsstelle des AMS. Daraus ergibt sich aber kein subjektives Recht der Bf, wonach sie während der Zeit eines anhängigen Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des AlVG zwischenzeitig Mindestsicherung beziehen könnte.

V.10. Selbiges gilt für die Ausführungen dahingehend, dass der Nachrang der Sozialhilfe im Wege der Ersatzpflicht wieder hergestellt werden könne. Im gegenständlichen Fall wäre für die Bf dadurch auch nichts gewonnen, weil für den Fall der erfolgreichen Beschwerde das AMS die Notstandshilfe im Regressweg an den Sozialhilfeträger und nicht an die Bf zu leisten hätte. Dadurch käme es nur zu einer zeitlichen Verlagerung der Notsituation.

V.11. Die Deckung des Wohnbedarfs der Bf darf jedoch durch diese Einschränkungen nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen. Zur Frage des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen für die Deckung des unmittelbaren Bedarfs und zur Höhe desselben fehlen Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen.

V.12. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht eine Angelegenheit nach dieser Bestimmung zurückverweisen, wenn die Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123):

„In § 28 VwGVG 2014 ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit.

vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlichen Raum zu beschränken ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN). Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Hinweis E vom 27. Jänner 2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungstätigkeit kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalt (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (Hinweis E vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0029, mwN).“

V.13. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte außerdem aus den folgenden Erwägungen derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden: Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.14. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, zumal sich der Sachverhalt aus dem Akt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, weil ausschließliche Rechtsfragen zu beurteilen sind.

Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH vom 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0026, mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann

schon deshalb keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führt (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zu Zl. Ra 2015/12/0026, mwN). [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047].

Außerdem ist schon aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

V.15. Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im nunmehr durchzuführenden Verfahren sind weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung der persönlichen Notlage iSd § 6 Oö. BMSG. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob eine entsprechende Notlage tatsächlich nicht gegeben ist bzw. inwiefern allenfalls aufgrund der Subsidiarität iSd § 6 Abs. 5 Oö. BMSG bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen tatsächlich eine ausreichende Vorsorge getroffen wurde. Vor diesem Hintergrund wird auch die unmittelbare Bedarfsdeckung und das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu erheben sein. Das diesbezügliche Ergebnis darf aufgrund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde.

VI.2. Außerdem handelt es sich bei der vorliegenden Angelegenheit um den höchstpersönlichen Fall der Beschwerdeführerin, der in dieser Konstellation einer Verallgemeinerung nicht zugänglich ist. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer